

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2014	1 - 3	6165

Studienbüro

20.01.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Verwendung von Studienzuschüssen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 17. Januar 2014

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07.05.2013 (GVBL 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studienzuschüsse

¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule ab dem 01. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse. ²Die staatlichen Studienzuschüsse sind zweckgebunden und dienen ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen, insbesondere der

- Verbesserung der Lehre,
- Verbesserung des Studierendenservices und
- Verbesserung der Infrastruktur.

§ 2

Verwendung

- (1) Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.
- (2) Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Abs.1 verbleibenden Mitteln in der Regel 20 von Hundert für zentrale Maßnahmen in Form der Verbesserung der Infrastruktur verwendet.
- (3) ¹Über die Verwendung der in Abs. 2 bezeichneten Mittel berät ein Gremium, das aus der Kanzlerin oder dem Kanzler, einer oder einem vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreter der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden, die auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat bestellt werden, besteht. ²Die Amtszeit der oder des vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreters der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie der zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. ³Scheidet ein in Satz 2 genanntes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung bestellt. ⁴Das neu zu bestellende Mitglied soll der gleichen Mitgliedergruppe im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG angehören wie das ausscheidende Mitglied. ⁵Nach Beratung in dem in Satz 1 bezeichneten Gremium entscheiden die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule und ein weiteres von der Hochschulleitung bestimmtes Mitglied der Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel gemeinsam mit den zwei in Satz 1 bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden unmittelbar nach Zuweisung der Studienzuschüsse für das jeweils kommende Haushaltsjahr. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ⁷Hinsichtlich dieses in Satz 5 für die Entscheidung bestimmten Gremiums finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) ¹Die nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 verbleibenden Mittel werden auf die einzelnen Fakultäten der Hochschule verteilt. ²Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fakultäten der Hochschule zu 70 vom Hundert der Mittel nach Kopfschlüssel auf der Basis des vergangenen Studienjahres und zu 30 vom Hundert der Mittel nach einem von der Hochschulleitung zu bestimmenden Faktor, der jährlich von der Hochschulleitung überprüft und gegebenenfalls in angemessener Weise angepasst wird. ³Über die fakultätsinterne Verwendung der gemäß Satz 2 den einzelnen Fakultäten zugewiesenen Studienzuschüsse entscheidet unmittelbar nach deren Zuweisung für das jeweils kommende Haushaltsjahr für jede Fakultät ein Gremium, das sich zusammensetzt aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät,
 2. mindestens einem weiteren vom Fakultätsrat bestellten Mitglied aus den Reihen der Professorinnen und Professoren der Fakultät, sowie
 3. den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden, deren Anzahl der Anzahl der sich nach den Ziffern 1. und 2. zu bestimmenden Mitgliedern in dem Gremium entspricht, und die aus ihrer Mitte von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung der Fakultät bestellt werden.⁴Gibt es weniger Mitglieder in der Fachschaftsvertretung einer Fakultät, als gemäß Satz 3 Ziffer 3. Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in das Gremium entsendet werden können, so bestimmen die Mitglieder der Fachschaftsvertretung der Fakultät die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden aus den Reihen der Studierenden der Fakultät. ⁵Die Hinzuziehung weiterer Personen, auch mit nur beratender Stimme, ist nicht gestattet. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁷Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen zu berücksichtigen.

- (5) ¹Die Fakultäten erstellen Wirtschaftspläne nach den gesetzlichen Zweckbindungen der Studienzuschüsse ²Die Fakultäten legen der Hochschulleitung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. ³Hierzu ist zum Ende des Kalenderjahres ein Plan-Ist-Vergleich der Wirtschaftspläne vorzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter. Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 2, 3, 4 und 5 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) ist ausschließlich für Studierende möglich, welche ihr Studium vor dem 01. Oktober 2013 abgeschlossen haben. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Satz 4 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) ist ein erforderlicher Antrag auf Rückerstattung von den Studierenden bis spätestens zum 14. März 2014 zu stellen; anderenfalls entfällt ein Anspruch auf Rückerstattung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014.

Nürnberg, 17. Januar 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 01, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.